

Gemeinde Haidmühle



1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Haidmühle (BGS/WAS)

Vom 29.06.2016

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Haidmühle folgende

**1. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Gemeinde Haidmühle (BGS/WAS)**

Vom 29.06.2016

**§ 1
Änderungen**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Haidmühle (BGS/WAS) vom 04.04.2012 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „zum Geschossflächenbeitrag“ gestrichen.
2. In § 9a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Nenndurchfluss (Q_n)“ die Worte „oder dem Dauerdurchfluss (Q_3)“ eingefügt.
3. In § 9a Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Nenndurchfluss“ die Worte „oder dem Dauerdurchfluss“ eingefügt.
4. In § 9a Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Nenndurchfluss“ durch das Wort „Dauerdurchfluss“ ersetzt.
5. § 9a Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss Q_n
bis einschließlich 2,5 m³/h 25 EUR/Jahr ,
bis einschließlich 6,0 m³/h 70 EUR/Jahr ,
bis einschließlich 10,0 m³/h 150 EUR/Jahr und
über 10,0 m³/h 250 EUR/Jahr .“
6. In § 9a wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss Q_3
bis einschließlich 4 m³/h 25 EUR/Jahr ,
bis einschließlich 10 m³/h 70 EUR/Jahr ,
bis einschließlich 16 m³/h 150 EUR/Jahr und
über 16 m³/h 250 EUR/Jahr .“
7. In § 10 Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 3 wird die Gebühr von 0,50 EUR auf 0,70 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers geändert.
8. Der bisherige Absatz 3 in § 12 wird zu Absatz 4.

9. § 12 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.“
10. In § 12 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbau-
recht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“
11. In § 13 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „jährlich“ die Worte „zum 30.06.“
eingefügt.
12. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Daten „31. März, 30. Juni, 30. September und
31. Dezember“ durch die Daten „30.09., 31.12. und 31.03.“ ersetzt und nach den
Worten „eines Viertels“ die Worte „des Jahresverbrauches“ eingefügt.
13. In § 13 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Jahresgesamteinleitung“ durch die
Worte „des Jahresgesamtverbrauches“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Haidmühle, den 29.06.2016
Gemeinde Haidmühle

(Siegel)

Fenzl
Erste Bürgermeisterin
